

Bürgschaft direkt

Merkblatt Stand: August 2017

Wer kann Anträge stellen?

- Kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, Handelsvertreter und Handelsmakler sowie Angehörige der Freien Berufe im Saarland und Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind.
- Mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen.
- Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber im Saarland, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind.

Ausfallbürgschaften können nur übernommen werden für etablierte Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt sind, für Vorhaben im Saarland und soweit bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die nachträgliche Verbürgung bereits gewährter Kredite ist ausgeschlossen.

Welche Bürgschaften sind möglich?

Die BBS übernimmt - soweit wirtschaftlich vertretbar - gegenüber

a) den Hausbanken Ausfallbürgschaften für Kredite, die diese den Antragsberechtigten zur Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einräumen. Hierunter fallen Investitionskredite, Betriebsmittelkredite und Avalkredite.

b) den Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge.

Die Bürgschaften decken 60 % eines Ausfalls an Kapital, Zinsen bis zur Dauer von längstens 18 Monaten nach Kündigung des verbürgten Kredites und Kosten der Rechtsverfolgung bzw. 60 % des Barwertes der Leasingforderungen.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung.

Diese verpflichtet BBS und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Welcher Bürgschaftsbetrag kann maximal gewährt werden?

Maximales Fremdfinanzierungsvolumen von EUR 166.666,-- je Vorhaben.
60% Bürgschaftsquote, d.h. maximal Bürgschaftshöhe von EUR 100.000,-- je Vorhaben.

Maximales Obligo je Antragsteller in Höhe von EUR 200.000,-- im Verfahren Bürgschaft direkt.

Welche Laufzeiten sind möglich?

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Kreditfinanzierung baulicher Maßnahmen 23 Jahre, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden.

Welche Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Positives Jahresergebnis
- Positives Eigenkapital bei bilanzierenden Bürgschaftsnehmern, keine private Überschuldung
- Positives Eigenkapital bei §4(3)-Rechnern lt. Selbstauskunft
- Kapitaldienstfähigkeit ist unter Berücksichtigung der Belastungen aus der geplanten Neuinvestition auf IST-Basis gegeben (Berechnung durch die Hausbank)
- Vorlage der letzten beiden Jahresabschlüsse (letzter Jahresabschluss nicht älter als 18 Monate)
- Vorlage einer aktuellen BWA (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage einer aktuellen Selbstauskunft
- Zusicherung der Hausbank, dass keine Negativmerkmale vorliegen
 - Keine Leistungsstörungen
 - Keine Pfändungen
 - Keine ungeregelten Überziehungen
 - Keine Umschuldungen
 - Keine Negativmerkmale Schufa
 - Kein Verbindlichkeitenüberhang lt. Selbstauskunft

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Persönliche Haftung des Unternehmers/Gesellschafters mit wesentlichem Einfluss.

Sicherungsübereignung des finanzierten Anlagegutes bzw. (nachrangige) Grundschuld im Falle von Immobilienfinanzierungen.

Alle Sicherheiten haften grundsätzlich anteilig und gleichrangig für den verbürgten und nichtverbürgten Anteil.

Wie erfolgt die Antragstellung?

a) Antragstellung über Hausbank auf Vordruck der BBS.

Hausbank – SIKB, als Geschäftsbesorgerin der **BBS**

b) Antragstellung über Leasinggesellschaft auf Vordruck der BBS.

Leasinggesellschaft – SIKB, als Geschäftsbesorgerin der **BBS**

Das Programm läuft zunächst bis Ende 2018 (Verlängerungsoption möglich).

Welche Kosten fallen an?

Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EUR 125,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei Antragstellung über die Hausbank/ Leasinggesellschaft.

Laufende Provision von 1,5 % p. a. der Bürgschaftsvaluta zum Jahresanfang, zzgl. Mehrwertsteuer.

Subventionshinweis

Die Bürgschaften sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Quelle: Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften bzw. Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften – Leasing – der BBS in der jeweils gültigen Fassung.